

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 14. Dezember 2024 den 89. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 18. Dezember 2024 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0019 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

89. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

89. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

29w

§ 29w wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage nach § 23 SGB V hinaus übernimmt die KKH auf der Basis von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V im Einzelfall zu 100 % die Kosten für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) pro Kalenderjahr.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Gewährung sind die Rechnungen und die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung in Papierform oder elektronisch einzureichen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 89. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 14. Dezember 2024 beschlossen.

Hannover, den 14. Dezember 2024

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 30. Dezember 2024.